



Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV);

Wesentliche Änderung gem. §§ 16, 19 BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) in einer Verbrennungseinrichtung (Verbrennungsmotoranlage) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt (Nr. 1.2.2.2 Buchstabe V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) durch Errichtung eines neuen Gärrestelagers und einer neuen Lagerhalle sowie weiterer kleinerer Maßnahmen;

Standort der Anlage: Straßbach 1, Flur-Nrn. 258, 258/1, 258/2 und 258/3 der Gemarkung Frauenhofen, Gemeinde 85229 Markt Indersdorf;

Betreiberin: BG GmbH & Co. KG, Straßbach 1, 85229 Markt Indersdorf;

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 1 der 9. BImSchV i. V. m. § 5 UVPG

## **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 S.1 UVPG**

Die Firma BG GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 20.05.2021 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 16, 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines neuen Gärrestelagers und einer neuen Lagerhalle sowie weiterer kleinerer Maßnahmen an o. g. Standort beantragt.

Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 der 9. BImSchV i. V. m. §§ 5 ff. UVPG und den Nrn. 1.11.1.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 1a 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Diese allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Dachau keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da bzgl. der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 S.1 UVPG bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Nähere Informationen erhalten Sie im Landratsamt Dachau, Zimmer 214 (Tel. 08131/74-1852).

Dachau, 10.08.2021  
Landratsamt Dachau